

Sachsen aber hat man in dieser Beziehung stets die Bundesgesetzgebung übertroffen, und während diese also z. B. gestattet, daß alle Schriften über 20 Bogen censurfrei sind, mußte in Sachsen bis in die neueste Zeit das größte wie das kleinste Erzeugniß der Presse, die Bibel, eine Ausgabe des Cicero und des Corpus juris, wie die Visitenkarte, die Facture, der Wein- und Speisezettel der Censur unterworfen werden. Erst seit 1841, nachdem inzwischen ein Gesetzentwurf im Jahre 1833, ein anderer im Jahre 1840, sowie die ewig denkwürdige Verordnung über die Preßpolizei vom 13. October 1836 erschienen ist, diesem — wie sich die Petition der Buchhändler zu Leipzig treffend ausdrückt — „beklagenswerthen Erzeugnisse eines auf die höchste Spitze getriebenen Bevormundungs- und Controlirungssystems“, erst seit 1841 hat man in dieser Beziehung Einiges geändert, was sich denn doch in der Praxis als schier unmöglich gezeigt hatte. Erst seit 1841 ist es gestattet, die kleinen Erzeugnisse der Presse, die sogenannten Accidentien, ohne vorherige Censur zu drucken, und öffentliche Anschläge, Andachts- und Schulbücher, bei denen bereits die Genehmigung einer competenten Behörde vorhanden, der Urtext und die Lutherische Uebersetzung der Bibel, die Vulgata, die symbolischen Bücher, Sammlungen inländischer Gesetze, griechische und römische Classiker und Kirchenväter in der Ursprache sind seitdem censurfrei! Darin besteht die ganze Erleichterung, die der Presse geworden ist. Nebenbei muß ich hier bemerken, daß die Staatsregierung durch diese Bestimmungen thatsächlich dargethan hat, daß sie sich nicht so unbedingt an die Vorschriften wegen der 20 Bogen, wie sie der deutsche Bund versteht, gebunden sieht; denn es gibt z. B. sehr viele classische Schriften der Griechen und Römer, und noch dazu nicht sehr unschuldige, die bei weitem nicht einen Umfang von 20 Bogen erreichen. Konnten daher diese Bestimmungen getroffen werden, so sieht man nicht ein, weshalb man nicht weiter gehen und auch andere Erzeugnisse der Presse, ohne Rücksicht auf den Umfang, der Censur entheben könnte.

Was ist aber nun seit diesen, wie es die hohe Staatsregierung nennt, „Erleichterungen“ bei uns in Sachsen noch der Censur unterworfen? Eigentlich Alles, daher nicht nur Zeitschriften, Flugschriften, Politisches und Geschichtliches, sondern namentlich auch alle juristischen, theologischen, medicinischen, naturwissenschaftlichen, mathematischen, technischen u. Schriften, sie mögen einen Bogen oder Hunderte von Bogen stark sein. Freilich, wie schlimm auch die Censur sich zeigt, gestrichen wird in Sachsen in der Mehrzahl der diesen letztern Wissenschaften angehörenden Schriften Nichts; aber wie das Fortbestehen solcher gesetzlichen Bestimmungen, von denen der deutsche Bund Nichts weiß, für den Zustand unserer Gesetzgebung über die Presse Zeugniß gibt, so ist mit der Censur auch immer eine bestimmte Last verbunden. Alle diese Schriften, die auch der ängstlichste Censor kaum eines Blickes würdigt, sind also nicht nur der Censur zu unterwerfen, es ist davon ein Censur-exemplar abzuliefern, es sind dafür Censurgebühren zu zahlen, es ist eine Vertriebs-erlaubnis dafür zu lösen, sondern wird bei einer dieser Schriften irgend eine der unzähligen Vorschriften über die Verwaltung der Presse verletzt, so ist wenigstens nach dem Gesetz Confiscation und Bestrafung möglich.

Nach den Erfahrungen, die man 1833, 1837 und 1840 auf den constitutionellen Landtagen gemacht hatte, nach den unzähligen Klagen, die über die Verwaltung der Preßpolizei überall ertönt, nach den vielen Petitionen von Seiten der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker hielt man es für unmöglich, daß 1842 wieder ein Gesetz würde vorgelegt werden, das so wenig allen billigen und gerechten Anforderungen entspricht, wie das vorliegende. Man hatte die Zusicherung in der Eröffnungsrede beim Landtage, daß eine Vorlage in Beziehung auf die Presse und den Buchhandel erfolgen werde, mit Freude begrüßt. Aber wie wurde man enttäuscht, als das Decret vom 30. Nov. 1842 erschien und man hier nicht nur fand, daß keine der Beschwerden, die man gegen die Verwaltung der Preßangelegenheiten in Sachsen hegt, beseitigt, sondern der Zustand der Presse durch dieses Gesetz noch unleidlicher und unerträglicher sein würde.

Ich bin kein Freund von Extremen, und Niemand wird mich

einer unbedingten Pressfreiheit, wonach Alles und Jedes ungestraft gedruckt werden könnte, huldigen sehen. Im Gegentheil sehe ich dem schönen unschätzbaren Rechte, sich der Presse zur Mittheilung seiner Gedanken zu bedienen, die Pflicht an die Seite, dieses Recht nicht zu missbrauchen. Aber wie feind ich auch der Pressfreiheit bin, die so häufig als Vorwand der Verweigerung einer gesetzmäßigen Pressfreiheit gebraucht wird, so muß ich doch gestehen, daß in Sachsen die Censur häufig noch mit großer Strenge und Härte verwaltet wird. An sich lege ich persönlich keinen so großen Werth darauf, ob in einer Zeitschrift oder einem Tagesblatte, so lange die leidige Censur überhaupt noch existirt, irgend eine Stelle, eine Phrase durch die Censur entfernt wird, und ich will selbst zugeben, daß in dieser Hinsicht in einzelnen Fällen jetzt in Sachsen mehr gedruckt werden kann, wie anderwärts. In den meisten Fällen ist auch das Streichen durch die Censur lächerlich, denn was heute gestrichen wird, war gestern anderwärts gedruckt, oder findet sich morgen in einer andern Schrift, und das, was recht und wahr ist, macht sich in unsern Zeiten ohnehin Bahn. Aber sehr zu beklagen ist, daß die sächsische Censur häufig zum großen Nachtheil der Schriftsteller, der Verleger und Buchdrucker den Druck einer Schrift in Sachsen verhindert, die anderwärts in Deutschland und in kleineren Staaten, als Sachsen, ohne alles Bedenken gedruckt werden darf. In keinem deutschen Staate werden überdies so viel, wie in Sachsen, Preßerzeugnisse verboten. — Daß alle diese Verbote zu Nichts führen, daß für eine verbotene Schrift alsbald zehn andere erscheinen, die denselben Gegenstand behandeln, sei bei dieser Gelegenheit bemerkt. Man weiß das Publicum durch solche Verbote erst auf das Gift hin, wenn anders überhaupt welches vorhanden ist, auf ein Gift, das sonst vielleicht ganz unbeachtet und ungenossen bleiben würde, und da man zu den Verböten nicht Inquisition, Hausfuchungen, Verlesung des Postgeheimnisses fügen kann, so wird man in dem Zeitalter der Eisenbahnen vergebens sich bemühen, Etwas von den Grenzen abzuhalten. Wären indeß die in Sachsen häufigen Verbote, sei es des Drucks einer Schrift, sei es des Debits, nur nutzlos, so würde ich nicht viel dagegen erinnern; aber einen Punkt darf die sächsische Staatsregierung nie aus den Augen verlieren, Sachsens eigenthümliches Verhältniß zu dem deutschen Buchhandel. Sämmtliche deutsche Buchhändler sind über- eingekommen, Leipzig als den Mittelpunkt ihres gegenseitigen Verkehrs zu betrachten, und ich brauche nicht in Details darüber einzugehen, von welcher nationalökonomischen Wichtigkeit der Buchhandel für Sachsen ist, welche bedeutende Vortheile Sachsen und Leipzig insbesondere durch dieses Verhältniß genießt. Wird man aber gern da weilen auf die Länge, wo eine strenge Censur sich findet? wo am meisten verboten wird? wo die weitläufigsten und schwierigsten Formen zu erfüllen sind, auf deren Verletzung zum Theil sehr strenge Strafen stehen? Es war früher Nichts natürlicher, als daß sehr viele Bücher fremder Verleger in Leipzig und namentlich auch in den kleinen sächsischen Provinzialstädten gedruckt wurden — denn nach der bestehenden Einrichtung muß doch die Mehrzahl aller Bücher einmal nach Leipzig; — aber wie soll den Leuten die Lust nicht vergehen hierzu, wenn sie in Sachsen eine Menge Schriften der Censur zu unterwerfen haben, die anderwärts censurfrei sind? wie sollen sie hierzu geneigt sein, wenn so viel schwierigen und lästigen Formen zu genügen ist? Die auswärtigen Verleger haben sich daher immer mehr von den sächsischen Buchdruckereien zurückgezogen. Man wird mir vielleicht von der Ministerbank entgegenhalten, daß Leipziger Buchhandel und Buchdruckereien sich nicht verminderten, deren Bedeutung eher zu- als abnehme. Ich will nicht untersuchen, inwiefern dies begründet ist; aber darüber ist für mich kein Zweifel, daß, wenn der sächsische Buchhandel und die sächsischen Buchdruckereien noch in einem verhältnißmäßig günstigen Zustande sich befinden, sie dies nicht unsern trefflichen Gesetzen verdanken, sondern trotz unserer Gesetze sich zu behaupten verstanden haben. So schmerzlich es auch berühren mag, ich muß es bestätigen, was irgendwo behauptet ward: in den letzten zehn Jahren ist indirect viel gethan worden, um den Buchhandel aus Leipzig und Sachsen zu vertreiben, theils durch wirklich gegebene, theils durch vorgeschlagene Gesetze. Wird in dieser Weise fortge-